

Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom __. Februar 2007

Auf Grund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird für die Stadt Beckum gemäß Beschluss des Rates vom 8. Februar 2007 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

im Stadtteil Beckum

- am Sonntag, welcher dem Markustag (25. April) am nächsten liegt, (Markus-Kirmes),
- am 1. Sonntag im Monat September (Pütt-Tage),
- am 3. Sonntag im Monat Oktober (Lukas-Kirmes),
- am 1. Adventssonntag

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Stadtteil Neubeckum

- am 3. Sonntag im März (Frühlingssonntag Neubeckum)
- am 1. Sonntag im Juni (Stadtfest Neubeckum)
- am 1. Sonntag im Monat Oktober (Herbsteinkaufstag Neubeckum)
- am 3. Adventssonntag

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28. September 2004 außer Kraft.